

fung der Sklaverei, des Sklavenhandels und der Einrichtungen und Praktiken, die der Sklaverei ähnlich sind (GBl. II 1975 Nr. 3 S. 52), für die DDR in Kraft seit 16. 7.1974,

- Konvention zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer, nebst Schlußprotokoll vom 21.3.1950 (GBl. II 1975 Nr. 1 S. 1 bis 2), für die DDR in Kraft seit 14. 10.1974,
- vgl. auch Bekanntmachung über die Wiederanwendung multilateraler internationaler Übereinkommen vom 16. 4. 1959 (GBl. I 1959 Nr. 30 S. 505).

2. Der Menschenhandel ist eine besonders schwere Form der Freiheitsberaubung.

Absatz 1 unterscheidet drei Begehungsformen des Menschenhandels:

- das Entführen,
- das rechtswidrige Nötigen zum Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet,
- das Verbringen ins Ausland.

Die Mittel zur Verwirklichung der Begehungsformen des Menschenhandels Entführen oder rechtswidriges Nötigen zum Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet sind die Anwendung von Gewalt, Drohung oder Täuschung. Das Verbringen ins Ausland stellt eine selbständige Alternative des Absatz 1 dar. Einer Einwirkung auf den zu verbringenden DDR-Bürger durch Gewalt, Drohung oder Täuschung bedarf es zur Verwirklichung dieser Tatbestandsalternative nicht (OG-Urteil vom 19. März 1979/1 OSB 14/79).

Zum Begriff der Gewalt (vgl. § 121 Anm. 3 und 5, § 122 Anm. 4). Nicht erforderlich ist, daß auf das Opfer ständig mit Gewalt, Drohung oder Täuschung eingewirkt wird. Es genügt z. B., daß das Opfer nach Anwendung von Ge-

walt, Drohung oder Täuschung bereit ist, seinen Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet zu nehmen.

Die Drohung ist nicht auf die Ankündigung von Gefahren für Leben und Gesundheit oder anderer schwerer Nachteile begrenzt, so daß jedes Inaussichtstellen eines gegenwärtigen oder künftigen Nachteils tatbestandsmäßig ist, wenn sie die beschriebenen Begehungsformen verwirklicht.

Täuschung ist jede Erregung eines Irrtums durch Vorspiegeln z. B. von Vorteilen mit dem Ziel, einen Menschen zu entführen oder rechtswidrig zum Verlassen der DDR oder zum Aufenthalt im Ausland zu bewegen.

3. Absatz 2 begründet unter den Voraussetzungen des Abs. 1 für spezielle Formen des Menschenhandels strafrechtliche Verantwortlichkeit. Er dient damit vor allem der internationalen Bekämpfung der Prostitution. Zum Begriff der Prostitution vgl. § 123 Anm. 1. Geschützt werden bei der ersten Alternative alle weiblichen Personen ohne Rücksicht auf ihr Alter. Die zweite Alternative schützt Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, auch wenn deren Einwilligung zum Verbringen ins Ausland vorliegt.

4. Vorbereitung und Versuch sind strafbar. Die Strafbarkeit der Vorbereitung ergibt sich aus der hohen Gefährlichkeit des Menschenhandels. Zur Vorbereitung vgl. Anm. 3 zu § 21.

5. Wird ein Kind oder Jugendlicher unter 16 Jahren den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten entführt oder vorenthalten, um sie ins Ausland zu verbringen, ist Tateinheit zu § 144 Abs. 3 gegeben. Bei staatsfeindlicher Zielsetzung liegt nur § 105 vor.